

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

BMKÖS - III/2 (Kompetenzcenter A)

Mag. Viktoria Oremus
Sachbearbeiterin

viktoria.oremus@bmkoes.gv.at
+43 1 716 06-667414
Hohenstaufengasse 3, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu
richten.

Geschäftszahl: 2023-0.609.805

Richtlinie für Sonderverträge

Landesvertragslehrpersonen im Bereich des BMBWF (pd-Schema)

Neufassung

- A.** Gemäß § 36 Abs. 2 Vertragsbedienstetengesetz 1948 - VBG, BGBl. Nr. 86/1948, i.d.g.F. iVm § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 11a Landesvertragslehrpersonengesetz 1966 – LVG, BGBl. Nr. 172/1966, sowie im Zusammenhalt mit Artikel IV Abs. 3 lit. b des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962 wird zum Zweck einer einheitlichen Gestaltung von Sonderverträgen nachstehende

RICHTLINIE

festgelegt.

1. Personenkreis

Landesvertragslehrpersonen des Entlohnungsschemas pd im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

1. Sonderentgeltbegründende Verwendung/Tätigkeit

Unterrichtstätigkeit an allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen, solange keine geeigneten Lehrpersonen zur Verfügung stehen, die die Zuordnungsvoraussetzungen für die Entlohnungsgruppe pd erfüllen.

2. Höhe des Sonderentgeltes

Ein monatliches Sonderentgelt mit entsprechendem Abschlag auf das Monatsentgelt für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst gebührt bei Nachweis der jeweils angeführten Erfordernisse.

Qualifikation mit akademischen Abschluss	Abschlag Entgelt	Pädagogische Ausbildung
<p>3.1. Ein in Österreich erworbenes Lehramtsstudium gemäß § 65 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 (HG) oder § 87 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) bzw. ein im europäischen Hochschulraum erworbener, vergleichbarer Abschluss in</p> <p>a) <u>fachlich geeigneten Fächern</u> oder a) <u>fachlich nicht geeigneten Fächern</u>.</p> <p>Gemäß § 32 Abs. 15 LVG findet bis inkl. dem SJ 2028/29 der gegenständliche Punkt an APS und BS keine Anwendung.</p>	<p>a. Keiner b. 10%</p>	Nicht erforderlich.
<p>3.2. Ein in Österreich erworbener <u>fachlich nicht geeigneter Bachelorgrad (Diplom-, Master- oder Doktorgrad)</u> gemäß § 87 Abs. 1 UG oder § 6 Abs. 2 Fachhochschulgesetz (FHG) oder § 65 Abs. 1 HG bzw. ein im europäischen Hochschulraum¹ erworbener, vergleichbarer Abschluss.</p>	10%	Erforderlich.
Qualifikation ohne akademischen Abschluss	Abschlag Entgelt	Pädagogische Ausbildung
<p>3.3. Ein in Österreich erworbenes facheinschlägiges Lehramtsstudium für eine andere Schulart gemäß Akademien-Studiengesetz 1999 (AStG) oder Schulorganisationsgesetz (SchOG).</p> <p>Gemäß § 32 Abs. 15 LVG findet bis inkl. dem SJ 2028/29 der gegenständliche Punkt an APS und BS keine Anwendung.</p>	10%	Nicht erforderlich.
<p>3.3.a Ein in Österreich abgeschlossener Universitätslehrgang gemäß § 56 UG iVm § 87a UG mit mindestens 120 ECTS bzw. ein im europäischen Hochschulraum erworbener, vergleichbarer Abschluss gemeinsam mit einer Reifeprüfung.</p>	20%	Erforderlich.

¹ Der Europäische Hochschulraum umfasst jene Staaten, welche bisher die Bologna-Erklärung unterzeichnet haben (derzeit 49 Mitgliedsstaaten).

<p>3.4. Die erfolgreiche Ablegung der Reife- und Diplomprüfung, Reifeprüfung, Diplomprüfung, Reife- und Befähigungsprüfung, Befähigungsprüfung bzw. Berufsreifeprüfung.</p> <p>Native Speaker (Assistenz).</p>	<p>22%</p>	<p>Erforderlich, <u>außer</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - es handelt sich um Studierende des „alten“ Diplom – Lehramtsstudiums oder - § 3 Abs. 11 LVG ist nicht anwendbar (da noch nicht absehbar ist, wann die Zuordnungsvoraussetzungen erfüllt werden >120 ECTS) oder - es handelt sich um Studierende eines <u>Lehramtes Berufsbildung</u> und § 3 Abs. 4 LVG kann nicht angewendet werden.
<p>Qualifikation ohne Reifeprüfung</p>	<p>Abschlag Entgelt</p>	<p>Pädagogische Ausbildung</p>
<p>3.5. Lehrabschluss nach dem Berufsausbildungsgesetz und erfolgreiche Ablegung der <i>Meisterprüfung</i> oder der <i>Werkmeisterprüfung</i> oder, sofern diese Gewerbe Tätigkeiten handwerklicher Natur zum Gegenstand haben, der Prüfung für gebundene Gewerbe oder für seinerzeitige konzessionierte Gewerbe.</p> <p>Absolvent:innen der Ausbildung für Lehrpersonen für „Bewegung und Sport“ an Schulen für den Einsatz in „Bewegung und Sport“ (sechssemestrige Lehrgänge gemäß Bundessportakademienengesetz) bzw. eine sonstige der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung (z.B. für den Gitarre-Unterricht).</p>	<p>25%</p>	<p>Erforderlich.</p>

Sonstige Fallkonstellationen	Abschlag Entgelt	Pädagogische Ausbildung
3.6. Erfüllung der Zuordnungsvoraussetzungen für die Entlohnungsgruppe pd bezüglich der akademischen Ausbildung, aber Fehlen der erforderlichen Berufs- oder Lehrpraxis (mind. der Hälfte) gemäß § 5 der VO BGBl. II Nr. 399/2022.	5%	Erforderlich.
3.7. Ein im europäischen Hochschulraum erworbener universitärer Lehramtsabschluss ohne Lehrbefugnis oder ein eben genannter Abschluss mit Lehrbefugnis oder in einem Drittstaat abgeschlossener fachlich geeigneter Bachelorgrad (Diplom-, Master- oder Doktorgrad) bis zu einer Anerkennung bzw. Nostrifizierung.	Keiner	Erforderlich, außer bei den Lehramtsabsolvent:innen oder 2. Staatsprüfung

3. Sonstige sondervertragliche Bestimmungen:

- § 4 Abs. 4 VBG ist nicht anzuwenden.
- Der Sondervertrag ist zunächst zu befristen, wobei bezüglich der Befristungsdauer auf den jeweiligen Bedarfsfall Bedacht zu nehmen ist.
- Übersteigt die Dauer des mit einer Vertragslehrperson eingegangenen befristeten Sondervertragsverhältnisses fünf Jahre, gilt das zuletzt eingegangene Dienstverhältnis ab diesem Zeitpunkt als unbefristetes Dienstverhältnis.

4.1. In den o.a. Fällen ist innerhalb von acht Jahren ab dem Wirksamwerden des Sondervertrages berufsbegleitend Fortbildung wie folgt zu absolvieren: Die Fortbildung hat

- bei einer Vorbildung auf Masterniveau (Anlage 1 Z 1.12 der Anlage zum BDG 1979) einen Lehrgang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten,
- in den anderen Fällen einen Lehrgang von 90 ECTS-Anrechnungspunkten

zu umfassen, in dem grundlegende Kompetenzen in den Bereichen allgemeine bildungswissenschaftliche Grundlagen und den Fachdidaktiken vermittelt und gefördert werden.

Ein Grund, der den Dienstgeber zur Kündigung berechtigt, liegt auch vor, wenn die Vertragslehrperson aus Gründen, die sie zu vertreten hat oder die in ihrer Person gelegen sind, die Fortbildung nicht innerhalb von acht Jahren ab dem Wirksamwerden des Sondervertrages erfolgreich absolviert hat; dieser Kündigungsgrund ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Achtjahresfrist geltend zu machen.

Diese Änderungen sind nicht auf Personen anzuwenden, mit denen bereits vor Beginn des Schuljahres 2023/2024 ein Sondervertrag pd abgeschlossen worden ist (für diese Personen gelten auch im Fall der Vertragsverlängerung die seinerzeit auferlegten Fortbildungsverpflichtungen).

- 4.1.** Der jeweilige Abschlag bleibt auch im unbefristeten Dienstverhältnis aufrecht, es sei denn, die Voraussetzungen für die Zuordnung zur Entlohnungsgruppe pd werden nachträglich erfüllt. In diesen Fällen endet der Sondervertrag und hat eine reguläre Einstufung im pd-Schema zu erfolgen.
- A.** Für den Abschluss von Sonderverträgen entsprechend der vorgegebenen Richtlinie erteilt der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport gemäß § 36 Abs. 2 VBG die

Generelle Ermächtigung.

B. Wirksamkeit

Die generelle Genehmigung gilt **ab 1. September 2023** als erteilt.

C. Controlling

Jährlich am Ende eines jeden Unterrichtsjahres ist dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport **bis zum 31. August** listenmäßig mitzuteilen, mit welchen Lehrpersonen an welchen Schulen für welche Unterrichtsgegenstände Sonderverträge auf Grund obiger genereller Genehmigung abgeschlossen wurden.

D. Sonstiges

Die Richtlinie für Sonderverträge; Landesvertragslehrpersonen im Bereich des BMBWF (pd-Schema), GZ 2020-0.453.857, vom 17. Juli 2020 wird mit Inkrafttreten der gegenständlichen Richtlinie durch diese ersetzt.

Die Sondervertragsrichtlinie vom 17. Juli 2020 findet jedoch auch nach dem Außerkrafttreten auf die nahtlose Verlängerung eines zum selben Dienstgeber nach der Sondervertragsrichtlinie vom 17. Juli 2020 begründeten Dienstverhältnisses sowie auf die Überführung eines nach dieser Sondervertragsrichtlinie begründeten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes Dienstverhältnis soweit Anwendung, als sich

die nach der Sondervertragsrichtlinie 2020 vereinbarten Regelungen für die betroffene Lehrperson als günstiger erweisen.

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat einen einheitlichen Vollzug im gesamten Bundesgebiet sicherzustellen.

Wien, 24. August 2023

Für den Bundesminister:

Mag. Christian Kemperle